

Praktikumsinfo 2007

(inklusive Auslandspraktika)

Redaktion: Nina Stauermann

VORWORT

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

dieses Info enthält umfassende Informationen zu Fragen bezüglich der sogenannten praktischen Studienzeit gemäß § 8 Juristenausbildungsgesetz 2003 (JAG), die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG jeder Student / jede Studentin als Voraussetzung für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (früher: erstes juristisches Staatsexamen) ableisten muss.

Es werden Tipps zur Durchführung und Planung des Praktikums gegeben sowie Vorschläge für mögliche Praktikumsstellen gemacht. Es wird kurz erklärt, was euch bei den einzelnen Praktikumsstellen erwartet und wer euch vorwiegend ausbilden wird. Außerdem werden wichtige Adressen für Bewerbungen und zur Einholung von Informationen aufgelistet.

Abschließend werden Möglichkeiten für ein Praktikum im Ausland dargelegt, das z.B. über ELSA oder im Rahmen der FFA (Fachspezifische Fremdsprachenausbildung) absolviert werden kann.

Solltet ihr noch weitere Fragen haben, so stehen wir euch in der Fachschaft jederzeit gern zur Verfügung.

Wir würden uns außerdem freuen, wenn ihr eure eigenen Erfahrungen, insbesondere spezielle Probleme oder auch Anregungen, Berichte über interessante und außergewöhnliche Praktika an uns weiterleitet!

Ansonsten wünschen wir euch ganz viel Spaß bei euren Praktika!

Eure Nina

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Voraussetzungen und Ablauf	05
	1. Ziel, Inhalt und Ablauf der praktischen Studienzeit	07
	a) Verwaltung	07
	b) Rechtspflege	07
	2. Verschwiegenheitsverpflichtung	09
	3. Nachweis der praktischen Studienzeit	09
	4. Splittung der praktischen Studienzeit	10
	5. Praktikum in anderen Bundesländern	10
	6. Praktikum im Ausland	11
	7. Befreiung und Ausnahmen	11
	a) Verwaltung	11
	b) Rechtspflege	13
II.	Wie finde ich eine Ausbildungsstelle?	13
	1. Verwaltung	13
	a) Kommunalverwaltung	14
	b) Landesverwaltung	15
	2. Rechtspflege	17
III.	Praktikum im Ausland (über ELSA)	19
	1. ELSA-Step	19
	2. Ablauf eines ELSA-Praktikums	20
	3. Vorteile für STEP-Praktikanten	21
	4. Anerkennung des Praktikums	22

IV.	Tipps zum FFA-Praktikum	22
	1. Wann muss ich mich bewerben?	22
	2. Wie muss ich mich bewerben?	23
	3. Unterbringung	23
	4. Hilfe von der Universität	24
	5. Wo bekomme ich Adressen?	24
	6. Anerkennung des Praktikums	25
V.	Erfahrungsbericht	27

DAS PRAKTIKUM

I. Voraussetzungen und Ablauf

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG voraus, dass die Studenten an einer praktischen Studienzeit teilgenommen haben.

Diese setzt sich aus einem sechswöchigen Praktikum bei einer Verwaltungsbehörde sowie einem ebenfalls sechswöchigen Praktikum bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Unternehmen der freien Wirtschaft zusammen. Die Reihenfolge der Praktika spielt keine Rolle. Die sechswöchigen Blöcke können auch in jeweils dreiwöchige Blöcke aufgesplittet werden.

Es ist nur möglich, die Praktika in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, da es sich bei § 8 Abs. 2 JAG um eine „Muss“-Vorschrift handelt. Fällt ein Teil in die Vorlesungszeit, wird er nicht anerkannt. Hiervon gibt es allerdings auch Ausnahmen.

Da insbesondere in der Verwaltung die Plätze für Praktikanten häufig schon auf längere Zeit im Vorfeld vergeben sind, ist es ratsam das Praktikum frühzeitig zu planen und sich rechtzeitig zu bewerben. Ein halbes Jahr Vorlaufzeit sollte also eingeplant werden.

§ 8 Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten.

(3) In der Regel findet die praktische Studienzeit mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(4) Das Justizprüfungsamt kann auf Antrag weitere Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.

(5) Bei Beginn der Ausbildung sind die Studierenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, sind die Studierenden nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit.

1. Ziel, Inhalt und Ablauf der praktischen Studienzeit

a) Verwaltung

Während der praktischen Studienzeit soll den Studenten ein Einblick in die Verwaltungspraxis vermittelt werden, soweit möglich, die Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden (vgl. § 8 Abs. 1 JAG).

Die Studenten sollen also Gelegenheit erhalten, im Rahmen des Vollzugsauftrages liegende Gestaltungsmöglichkeiten einer Verwaltungsbehörde zu erkennen. Sie sollen sich eine anschauliche Vorstellung über die Aufgaben, Organisation und Geschäftsablauf in einer Verwaltungsbehörde machen können. In geeigneten Fällen soll ferner Gelegenheit gegeben werden z.B. an Dienstbesprechungen, Ortsbesichtigungen oder an Sitzungen kommunaler Gremien teilzunehmen oder Verwaltungsbeamte zu Terminen vor den Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichten zu begleiten.

Die Ausbildung soll einzeln oder in kleinen Gruppen erfolgen. Die Studenten sollen sich während der gesamten Dauer der praktischen Studienzeit an einen bestimmten durch die Behörde zugewiesenen Ansprechpartner wenden können, der für Fragen zur Ausbildung zur Verfügung steht.

b) Rechtspflege

Die praktische Studienzeit in der Rechtspflege wird im Regelfall bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Unternehmen der freien Wirtschaft abgeleistet. Die Wahl anderer Ausbildungsstellen (z.B. eines Amts- oder Landgerichtes) soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Während des Praktikums in einer Rechtsanwaltskanzlei soll den Studenten ein Einblick in die Rechtspraxis vermittelt werden und die selbstständige praktische Mitarbeit ermöglicht werden. Es ist nicht ausdrücklich erforderlich, dass den Studenten Rechtskenntnisse vermittelt werden, aber das wird auf jeden Fall ein willkommener Nebeneffekt eines jeden Praktikums sein. Den Studenten soll ein Einblick in die tägliche Arbeit eines Rechtsanwaltes ermöglicht werden. So soll er an Besprechungen mit Mandanten teilnehmen, den Rechtsanwalt bei Gerichtsterminen und Behördengängen begleiten sowie den täglichen Schriftwechsel der Parteien eines Prozesses untereinander und mit den Gerichten mitverfolgen.

Bei einem Praktikum in einem Wirtschaftsunternehmen solltet ihr euch möglichst um einen Platz in der Rechtsabteilung bemühen. Zum einem um die Aufgabenbereiche eines Juristen in einem wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Arbeitsumfeld kennen zu lernen, aber zum anderen auch, weil es bei einem Praktikumsplatz in einer anderen Abteilung zu evtl. Anrechnungsproblemen beim Justizprüfungsamt kommen könnte. Da das Praktikum in einem Unternehmen auch dazu dienen soll, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens kennen zu lernen, werdet ihr ohnehin auch Einblicke in andere Bereiche bekommen. Die Ausbildungsleitung sollte ein Volljurist haben. Nicht zwingend ist, dass ihr auch von diesem persönlich betreut werdet.

Falls im Ausnahmefall ein Praktikum bei einem Gericht absolviert wird, sollen die Studenten Einblicke in die Arbeit eines Richters oder eines Rechtspflegers gewinnen sowie den Gang eines Prozesses kennen lernen. Außerdem eignet sich ein solches Praktikum, um einen mehr über die Organisation und den Aufbau von Gericht und Geschäftsstelle zu erfahren.

2. Verschwiegenheitsverpflichtung

Zu Beginn einer jeden Ausbildung wird der Praktikant auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

Bei einem Praktikum bei einem Anwalt werden ihr insbesondere ausdrücklich auf den Umfang der anwaltlichen Verschwiegenheit hingewiesen. Ihr müsst dann die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenen Verpflichtung in der jeweils gültigen Fassung unterschreiben.

Wenn ihr euer Praktikum bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht macht, werden die Studierenden nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (§ 3 Abs. 5 Juristenausbildungsordnung NRW (JAO-NRW)).

3. Nachweis der praktischen Studienzeit

Dem Studenten wird nach Abschluss der praktischen Studienzeit eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum erteilt. Sie wird vom ausbildenden Rechtsanwalt, dem Ausbildungsleiter im freien Wirtschaftsunternehmen (muss ein Volljurist sein), dem Behördenleiter des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde (Ausbildungsleiter), bei der die praktische Studienzeit absolviert wurde, ausgestellt. Ein spezieller Nachweis darüber, dass die unterzeichnende Person Volljurist ist, ist nicht zu erbringen, da sich dies i.d.R. aus dem angegebenen Titel ergibt (z.B. Rechtsanwalt, Richter etc.). Die Bescheinigung sollte folgende Angaben enthalten: Namen, u.U. Geburtsname, Universität und Matrikelnummer, Zeitraum des Praktikums und den Verweis, dass es sich um ein Pflichtpraktikum i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG, § 3 Abs. 5 JAO-NRW

handelt, die Unterschrift des Ausbildungsleiters mit Dienstsiegel oder Firmenstempel.

4. Splittung der praktischen Studienzeit

Es ist möglich, ein sechswöchiges Praktikum in zwei dreiwöchige Praktika aufzuteilen. Eine andere zeitliche Aufteilung wird nicht anerkannt. Wann diese Teilpraktika abgeleistet werden ist ohne Belang, solange sie komplett in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Sie müssen weder aufeinanderfolgen noch bei derselben Ausbildungsstelle abgeleistet werden. Es ist auch möglich zwischen zwei Teilabschnitten ein anderes Praktikum zu machen (z.B. drei Wochen Rechtsanwalt, sechs Wochen Verwaltung, drei Wochen Rechtsanwalt).

5. Praktika in anderen Bundesländern

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit außerhalb Nordrhein-Westfalens werden bei der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung i.d.R. ohne gesonderten Antrag anerkannt. Insbesondere sollte aber aus ihnen hervorgehen, dass sie entweder den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes oder den hier geltenden Vorschriften entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Student aus einem anderen Bundesland gewechselt ist oder ob er in Münster studiert und sein Praktikum lediglich in seinem Heimatbundesland abgeleistet hat. Wurde nur ein Teilpraktikum in einem anderen Bundesland abgeleistet, wird dies ebenso angerechnet.

6. Praktikum im Ausland

Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 JAO-NRW können die Praktika auch bei überstaatliche, zwischenstaatlichen und ausländischen Ausbildungsstellen abgeleistet werden (z.B. Institutionen der EG, UNO, etc.) sowie bei einem ausländischen Rechtsanwalt.

Für Auslandspraktika ist keine gesonderte Genehmigung des Justizprüfungsamtes erforderlich. Die Praktika werden unproblematisch auf die praktische Studienzeit angerechnet. Einzige Voraussetzung ist, wie auch bei Praktika im Inland, dass die Ausbildung von einem Volljuristen betreut wird.

Weitere Informationen zu einem Praktikum im Ausland findet ihr unter III..

7. Befreiung und Ausnahmen

a) Verwaltung

Von der Teilnahme an einer praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde kann der Student aus wichtigem Grund befreit werden (§ 8 Abs. 4 JAG). Ein solcher „wichtiger Grund“ kann beispielsweise dann vorliegen, wenn das Ziel der praktischen Studienzeit bereits durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst erreicht ist (§ 62 JAG).

§ 63 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienstag

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1),

2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 35 Abs. 1)

angerechnet werden

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 6 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann ferner die Bewerberinnen oder Bewerber von der Erfüllung der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 35 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann.

b) Rechtspflege

Von einer Teilnahme an einer praktischen Studienzeit in der Rechtspflege kann der Student aus wichtigem Grund befreit werden (§ 8 Abs. 4 JAG). Hier kommt eine Befreiung in Betracht, wenn das Ziel der praktischen Studienzeit bereits durch eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst, im mittleren Justizdienst oder als Rechtsanwalts- oder Notargehilfe erreicht ist.

Anträge auf Befreiung von der praktischen Studienzeit sind an den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu richten. Dieser kann auf Antrag auch Ausnahmen von der Regelausbildung zulassen. Durch die Anrechnung können Ausbildungsabschnitte verkürzt werden oder völlig entfallen. Die Anforderungen dürfen dadurch allerdings nicht hinter denen zurückbleiben, die an alle Bewerber gleichmäßig für die Verleihung der Befähigung zum Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst zu stellen sind. Über Art und Ausmaß der Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst kann deshalb nur im Einzelfall nach Prüfung aller Umstände entschieden werden.

II. Wie finde ich einen Praktikumsplatz

1. Verwaltung

Für ein Praktikum in der Verwaltung kommen insbesondere Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern, Landesversicherungsanstalten, etc.) in Betracht. Dies gilt nicht für oberste Landesbehörden (z.B. Ministerien).

Wegen der begrenzten Aufnahmekapazität z.B. von Landesbehörden sollte man sich zunächst an eine Kommunalbehörde wenden (z.B. Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltungen oder Landschaftsverbände). Zur Vermeidung von Engpässen, insbesondere in Studienstädten, wird vom Ministerium empfohlen, sich nicht nur an einem Ort (z.B. Münster), sondern auch in den umliegenden Orten (z.B. Coesfeld, Warendorf, Havixbeck) zu bewerben.

Am besten wendet ihr euch unmittelbar an den Leiter der Verwaltungsbehörde (Personalamt), bei der ihr die praktische Studienzeit ableisten möchtet. Die Bewerbung sollte dort mindestens drei Monate vor Beginn der Ausbildung erfolgen, besser wäre es ein halbes Jahr Vorlaufzeit einzuplanen. Bleiben die Bewerbungen bei den Kommunal- und Landesverwaltungen erfolglos, könnt ihr euch mit der Bitte um Information und Vermittlung auch an folgende Stellen wenden:

a) Kommunalverwaltung

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 45 871

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln
Tel.: 0221 / 37 710

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 96 50 80

b) Landesverwaltung

Regierungspräsident Detmold
Leopoldstr. 13-15
32756 Detmold
Tel.: 05231 / 710

Regierungspräsident Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 / 820

Regierungspräsident Münster
Domplatz 1
48143 Münster
Tel.: 0251 / 411 – 0

Regierungspräsident Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 47 50

Regierungspräsident Köln
Zeughausstr. 4-8
50667 Köln
Tel.: 0221 / 14 70

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, obige Stellen nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen. Aus unserer Erfahrung können wir aber, dass die Regierungspräsidenten immer einige Praktikanten einkalkulieren und auf ihre Behörden verteilen.

Beispiele für mögliche **Ausbildungsstellen in der Verwaltung** (Ausbildung durch einen Volljuristen):

Industrie- und Handelskammer
Arbeitsamt
Kreishandwerkschaft
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
Bau- und Berufsgenossenschaft
Finanzamt
Oberfinanzdirektion
Deutscher Bundestag
Justizvollzugsanstalt
Stadtverwaltungen
Wehrbereichsverwaltungen
Bundestags- / Landtagsfraktion
Ärztchammer Westfalen-Lippe
Bayerische Architektenkammer
Kommission der EG (Brüssel)
Bischöfliches Generalvikariat (Münster)
Sozialversicherungsträger (LVA, Bundesknappschaft, BfA, etc.)
Gewerbeaufsicht

Nicht anerkannt als Ausbildungsstellen werden Banken und Sparkassen. Hier sind aber Praktika in der Rechtspflege möglich, sofern Volljuristen beschäftigt sind.

2. Rechtspflege

Hier könnt ihr euch am besten direkt an den Rechtsanwalt wenden, bei dem ihr die praktische Studienzeit ableisten möchtet. Um die Auswahl und somit die Chance auf einen Platz zu vergrößern, solltet ihr auch hier nicht nur in Münster, sondern z.B. auch in euren Heimatorten und in Nachbarorten einen Anwalt für ein Praktikum suchen.

Bleiben Bemühungen um eine Ausbildungsstelle erfolglos, könnt ihr euch mit der Bitte um Information und Vermittlung an die im eigenen Bezirk zuständige Rechtsanwaltskammer wenden.

Die Anschriften der drei **nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern** lauten:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Scheibenstr. 17
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 49 50 20

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostring 15
59065 Hamm
Tel.: 02381 / 280 76 – 77

Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Str. 30
50668 Köln
Tel.: 0221 / 97 30 100

Kann die Rechtsanwaltskammer keine Ausbildungsstelle bei einem Rechtsanwalt vermitteln und findet man auch keine Möglichkeit in der Rechtsabteilung einer Wirtschaftsunternehmens unterzukommen, könnt ihr beim Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes in Hamm unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 4 JAO-NRW beantragen. Die Ausnahmegenehmigung erlaubt es euch, auf eine andere Ausbildungsstelle in der Rechtspflege zurückzugreifen. Hierunter fallen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare.

Beispiele für mögliche **Ausbildungsstellen in der Rechtspflege** (Ausbildung durch einen zugelassenen Anwalt):

deutscher oder ausländischer Rechtsanwalt
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
WDR, Rechtsabteilung
VEBA Kraftwerke Ruhr AG, Rechtsabteilung
sonstige Unternehmen der freien Wirtschaft (Volljurist)

Auskünfte in Zweifelsfragen:

Bestehen noch grundsätzliche Fragen, so könnt ihr euch auch immer an die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln wenden:

Vorsitzender des JPA beim OLG Düsseldorf
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
0211 / 49 71 – 1

Vorsitzender des JPA beim OLG Hamm
Heßlerstr. 53
59065 Hamm
Tel.: 02381 / 272 – 1

Vorsitzender des JPA beim OLG Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Tel.: 0221 / 77 111

III. Praktikum im Ausland (über ELSA)

Viele von euch haben bestimmt Interesse daran, die praktische Studienzeit im Ausland zu verbringen. Es ist jedoch häufig schwierig, dort eine Ausbildungsstelle zu bekommen bzw. Informationen über Stellen im Ausland zu erhalten. Hierfür ist ELSA der richtige Ansprechpartner.

1. ELSA-Step (Student Trainee Exchange Program)

STEP ist das internationale Praktikantenaustauschprogramm von ELSA, das jungen Juristen ermöglicht, ein Praktikum mit rechtswissenschaftlichem Inhalt im europäischen Ausland zu absolvieren.

Auf diese Weise hat ein Student die Möglichkeit ein fremdes Rechtssystem kennen zu lernen, Einblicke in die Arbeit einer Kanzlei oder eines Unternehmens zu erhalten, die Sprachkenntnisse auszubauen und natürlich auch das Land zu erforschen und neue Freunde zu finden.

Es begann 1989 mit der Vermittlung von drei Stellen in Europa. 1998 wurden insgesamt bereits 400 Stellen angeboten in fast jedem Land in Europa sowie in den USA und erstmals auch in Indien. Die Stellen werden jeweils von ELSA-Mitgliedern bzw. Mitgliedern unserer Partnerorganisationen ILSA und ALSA vor Ort gesucht.

2. Ablauf eines ELSA-Praktikum

Der an einer Praktikumsstelle im Ausland interessierte Jurastudent kann jederzeit bei ELSA-Münster sein persönliches Passwort zum Zugang zum STEP-Computersystem beantragen. Dies tut er, indem er die STEP-Gebühr bezahlt. Mit diesem Passwort hat er dann Zugang zum System. Das System enthält die Student Application Form (quasi die Bewerbung des STEP-Bewerbers), in dem man seine Daten (Semesterzahl, Sprachkenntnisse, etc.) und Interessen bezüglich des Praktikums (Land, Dauer, etc.) eingibt. Die persönlichen Daten müssen zum Teil belegt werden (z.B. Sprachtestzeugnisse, Semesterbescheinigungen). Dies geschieht, indem sie bei der STEP-Referentin von ELSA-Münster eingereicht werden. Die STEP-Referentin von ELSA-Münster vergleicht die von euch eingereichten Unterlagen mit den Angaben im STEP-Computersystem und erteilt bei Übereinstimmung ihr O.k., so dass dann das sog. Matching beginnen kann.

Das Matching ist der Prozess, in dem das Computersystem die vom Jurastudenten angegebenen Daten und Wünsche mit denen der vom Arbeitgeber gegebenen Daten vergleicht. Sollten die Daten und Wünsche des STEP-Bewerbers den Anforderungen des Arbeitgebers entsprechen, erhält der STEP-Bewerber eine Mail mit der Anfrage, ob dem Arbeitgeber eine Bewerbung zugeschickt werden soll. Gibt der STEP-Bewerber sein O.k., so geht seine Bewerbung an den Arbeitgeber. Dieser entscheidet dann, ob er den Bewerber nimmt

oder nicht. Natürlich kann es sein, dass der Arbeitgeber mehrere Bewerbungen erhält. Dies ist sogar sehr wahrscheinlich. Deshalb liegt es beim Arbeitgeber den nach seiner Meinung qualifiziertesten Bewerber auszuwählen.

Das erkaufte Passwort behält jedoch ein Jahr Gültigkeit. Der STEP-Bewerber unterliegt also ein Jahr lang dem Matching-Prozess und sollte so diverse STEP-Bewerbungsmöglichkeiten erhalten. Sollte der STEP-Bewerber während dieses Jahres NICHT vermittelt worden sein, erhält er die STEP-Gebühr abzüglich einer Verwaltungsaufwandsgebühr für ELSA-International, ELSA-Deutschland, ELSA-Münster und den ELSA-STEP-Versicherungsfonds zurück.

3. Vorteile für STEP-Praktikanten

- die Möglichkeit ein Praktikum im Ausland zu absolvieren und dadurch andere Rechtssysteme und Kulturen kennen zu lernen, was sowohl persönlich als auch für den Lebenslauf eine Bereicherung ist
- dabei seine Sprachkenntnisse weiter zu entwickeln
- die Praktikumsplätze sind bezahlt, es sollten zumindest die Miete und ein Teil der Lebenshaltungskosten für die Zeit damit gedeckt werden können.
- Die ELSA-Gruppe vor Ort sucht eine Wohnung und ist auch sonst bei der Erledigung von Formalia behilflich
- Der Praktikant bekommt über die ELSA-Gruppe schnell Kontakt zu Einheimischen und lernt dadurch auch die Kultur außerhalb des Arbeitslebens kennen.
- STEP-Praktika werden vom JVA anerkannt, man muss lediglich eine Praktikumsbescheinigung wie sonst auch vorlegen

4. Anerkennung

Die ELSA-Praktika werden ausnahmslos vom JPA Hamm anerkannt. Allerdings wird empfohlen, sich vor Antritt des Praktikums noch einmal telefonisch in Hamm über die Anerkennung seiner genauen Stelle zu versichern.

IV. Tipps zum FFA-Praktikum

Auch wenn es in der Studienordnung der FFA nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist für die Zulassung zur Abschlussprüfung ein dreiwöchiges Praktikum erforderlich. Die Kriterien, wo und wann ihr ein solches Praktikum absolviert, ergeben sich aus dem Anhang der Studienordnung der FFA. Es ist legitim, das Praktikum in einer Institution, die sich in der betreffenden Sprache überwiegend mit dem Recht dieses Landes befasst (z.B. Kanzlei, Verwaltungsbehörde, Sommerkurs an der Universität) oder bei einer entsprechenden Institution des betreffenden Landes in Deutschland zu absolvieren.

Hier ein paar Tipps für eine möglichst erfolgreiche Bewerbung im Ausland:

1. Wann muss ich mich bewerben?

Eine rechtzeitige Bewerbung ist unbedingt erforderlich, wobei unter rechtzeitig die Zeit von Oktober bis Dezember des Vorjahres gemeint ist, wenn ihr im Sommer das folgenden Jahres ein Praktikum machen möchtet. Dieses ist sicherlich ratsam, da ihr zu diesem Zeitpunkt sowohl zwei Semester Jura als auch zwei Semester FFA studiert habt und so sowohl im deutschen wie auch im fremden Recht zumindest Grundkenntnisse erworben habt. Ihr solltet

allerdings trotzdem keine zu hohen Anforderungen an euch selbst stellen was die aktive Mitarbeit in der ausländischen Institution angeht, denn die beiden Rechtssysteme weisen (im englischen wie im französischen Recht) sehr viele elementare Unterschiede auf.

2. Wie muss ich mich bewerben?

Neben einem Bewerbungsschreiben wird in der Regel auch ein Lebenslauf erwartet. In den USA gilt die Besonderheit, dass Bewerbungen grundsätzlich kein Foto beigefügt wird, denn dies wird aufgrund des dort geltenden Diskriminierungsgesetz nicht gern gesehen!

In der Regel werden Praktika im Ausland nicht vergütet. Unter Umständen kann es sogar ratsam sein, in eurer Bewerbung darauf hinzuweisen, dass ihr keine Bezahlung erwartet.

3. Unterbringung

Hier werden euch die jeweiligen Arbeitgeber in der Regel behilflich sein. Auch ist es möglich, in den Studentenwohnheimen der Universitäten zu wohnen, während diese ihre Semesterferien haben. Eine weitere Möglichkeit ist die Unterbringung in Gastfamilien. Bezüglich Lernerfolges in der Fremdsprache ist letztere wahrscheinlich die beste Möglichkeit, da man auch nach Dienstschluss gezwungen ist, die Fremdsprache zu sprechen.

Falls ihr euer Praktikum in den USA machen wollt und euch ein Auto mieten wollt, ist es empfehlenswert, sich bereits in Deutschland zu informieren. Schließt den Mietvertrag am besten mit einer gängigen Kreditkarte ab. Dies hat den Vorteil, dass ihr damit

gleichzeitig versichert seid und euch so enorme Versicherungssummen erspart bleiben.

4. Hilfe von der Universität

Von der Universität ist es seit Beginn des Semesters möglich, eine offizielle Beschreibung des FFA-Studienganges für die jeweilige Fremdsprache zu erhalten. Insbesondere wird gesagt, dass ein Praktikum notwendige Voraussetzung für die Abschlussprüfung ist. Es ist ratsam, diese Beschreibung des Bewerbung beizulegen.

5. Wo bekomme ich Adressen?

Hier findet ihr ein paar der wichtigsten Ansprechpartner:

The Law Society of England
227-228 Strand
London WC2R 1BA
Great Britain
Tel.: 0044 / 171 / 32 05 642

The Law Society of Scotland
26 Drumsheugh Gardens
Edinburgh EH3 7YR
Great Britain
Tel.: 0044 / 131 / 22 67 411

DAV
Deutscher Anwaltsverein
Adenauerallee
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 2607 - 0

Deutsch-britische Juristenvereinigung
Generalsekretariat
Neuer Wall 42
20354 Hamburg
Tel.: 040 / 37 86 87 – 11

The British German Jurists Association
14 New Street
London EC2M 4TR
Great Britain

Genereller Hinweis:

Sollte euch etwas an eurem Praktikum nicht gefallen, sprecht es sofort an. Oftmals wissen die ausländischen Firmen selber nicht genau wie sie mit ausländischen Studenten verfahren sollen und sind daher gerne bereit, auf eure individuellen Wünsche einzugehen!

6. Anerkennung des Praktikums

Empfehlenswert ist es, sich vor Praktikumsbeginn beim Justizprüfungsamt in Hamm darüber zu informieren, ob das Praktikum im Rahmen des Jurastudiums anerkannt wird und sich darüber eine schriftliche Bestätigung zu organisieren.

Praktika bei ausländischen Rechtsanwälten werden i.d.R. ohne Probleme anerkannt und auch bei Praktika bei anderen ausländischen Stellen ist das JPA mit der Anerkennung eher großzügig.

Ich möchte euch an dieser Stelle noch einmal ganz viel Spaß bei euren Praktika wünschen! Viel Glück für die Bewerbungen und ganz viele tolle neue Erfahrungen im In- und Ausland!

Nina Stauvermann
Rätin für Ausland und Soziales
Fachschaft Jura

V. Erfahrungsbericht

Internship report

Between March 14, 2005 and April 1, 2005, I completed an internship in the law office of Mark J. Fox in New York, USA. His office is located at 111 east, 35th street.

Mr. Fox is a single practitioner who is primarily engaged in a General Civil Practice with a heavy emphasis on negligence litigation and real estate transfers.

My tasks were to read and understand Mr. Fox's legal files and to do some basic legal chores such as copying and calling a clerk of the city of New York. For example, I called the city to change ownership records of a certain building in order to stop the city from sending violations of sanitation to our client even though he had sold the building a long time ago. I also attended several conferences with clients when they presented new matters to Mr. Fox. Afterwards, I often discussed the cases and the issues of law presented with Mr. Fox. We also went to several real estate management offices to examine cooperative board meeting protocols ("minutes") in order to know what our clients were inclined to buy. When examining the minutes we were trying to find any irregularities that might hint at a possible damage in "our" apartment. I also went to the Science, Industry and Business Library, using American law treatises to find a response form for a notice to admit.

In addition to the above tasks I accompanied Mr. Fox at court proceedings in New York State Supreme Court.

Mr. Fox took me with him on several trips downtown and showed me all the courts in the "court district" explaining the court system to me.

A large portion of Mr. Fox's cases was concerned with individuals suing the City of New York or shopowners for negligently failing to

maintain the sidewalks or premises and thus hurting bypassers who then tripped or fell. For example one case involved a grocery store in front of which the plaintiff had fallen. The question then arised who was liable - the City of New York would have been, but the sidewalk was adjacent to a parking lot which also belonged to the store. Thus the owners of the store were liable. In another case the plaintiff got stuck with her leg in an empty hydrant-hole which the City had negligently forgotten to seal with a cap.

On the whole, the internship was a great opportunity for me to comprehend the American legal system. Mr. Fox invested a lot of time in me and by taking me to the New York State Courts, to the Federal Court and showing me the New York Bar Association, he allowed me to get a personal and very well guided insight into the administration of justice in New York.